

E-Bay-Verkäufer als Unternehmer?

Eine interessante Entscheidung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien (Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rudolf C. Stiehl war am Verfahren beteiligt) beschäftigte sich mit der Frage, ab wann eine natürliche Person durch Verkäufe bei E-Bay (bzw. allgemein bei Online-Auktionen) im rechtlichen Sinn als Unternehmer einzuordnen ist. Wichtigste Konsequenz dieser Einordnung wäre die Anwendbarkeit von – für den Unternehmer – wesentlich strengeren Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

Im gegenständlichen Fall wurden in unregelmäßigen Abständen über E-Bay-Auktionen alte Sammlerspielzeuge wie Stofftiere und dergleichen verkauft. Der Verkäufer erzielte damit kein regelmäßiges Einkommen, sondern betrieb als Hobbysammler An- und Verkäufe gewissermaßen als eine Art Freizeitbeschäftigung, hauptsächlich um den Kontakt mit Gleichgesinnten zu fördern und zu pflegen.

Weil im konkreten Fall ein bereits verkauftes Sammlerspielzeug am Postweg verloren ging, war die Anwendbarkeit des KSchG von entscheidungswesentlicher Bedeutung, da in diesem Fall (d.h. bei einem Fernabsatzgeschäft) einem als Konsument qualifizierten Käufer selbst bei Untergang des Kaufobjekts das Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG zur Verfügung steht (dazu später).

E-Bay-Verkäufer als Unternehmer?

Nach dem KSchG ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Im gegenständlichen Fall betrieb der Hobbysammler eine äußerst amateurhaft gestaltete private Website auch in englischer Version, auf der unter anderem zur Dokumentation vorhandener „Professionalität“ in fünf Zeilen Zahlungsbedingungen angegeben wurden. Das Gericht würdigte den Betrieb der zweisprachigen Website sowie den Verweis des Verkäufers auf seine regelmäßige Teilnahme an E-Bay-Auktionen rechtlich dergestalt, dass es sich um die Betreibung eines „Internet-Shops“ durch einen Unternehmer im Sinn des KSchG handelt.

Ausschlaggebend waren für das Gericht vor allem zwei Umstände, nämlich einerseits der Betrieb einer zweisprachigen Website unter Angabe von Zahlungsbedingungen und das „weltweite“ (aufgrund des Internets) Anbieten von rund 200 bis 300 Sammlerstücken pro Jahr, unabhängig davon, dass nur 10 bis 20 Stück pro Jahr tatsächlich verkauft wurden. Die Einrichtung einer dem Vertrieb der Sammlerstücke gewidmeten Website wurde als klassisches Beispiel eines für den Fernabsatz organisierten Systems angesehen, weshalb nach Ansicht des Gerichts das KSchG zur Anwendung gelangte.

Obwohl die sehr amateurhaft betriebene Website vor längerer Zeit vom Verkäufer selbst erstellt wurde, seither unverändert geblieben ist und der Verkäufer als Hobby-sammler überwiegend Sammlerstücke, die doppelt vorhanden sind, an weitere Interessenten weiterverkauft, wurde die Unternehmereigenschaft angenommen. In diesem Zusammenhang war auch die vom Gericht getroffene Feststellung, dass der Verkäufer sämtliche seiner Ein- und Verkäufe lediglich aufgrund seiner Sammlerleidenschaft tätigte, irrelevant. Die Möglichkeit der Gewinnerzielung über einen längeren Zeitraum mit einer durch eine Website und eines E-Bay-Kontos ermöglichten „ständigen Erwerbsgelegenheit“ reichte dem Gericht aus. Auch das Fehlen von nennenswerten Fixkosten und die Einrichtung eines Free-Mail-Accounts als einzige E-Mail-Adresse änderte nichts an der Ansicht des Gerichts. Ganz im Gegenteil: Drei- bis fünfzeilige Zahlungsbedingungen und der Umstand, dass die Website mit den rund ein bis zwei Seiten Text laienhaft ins Englische übersetzt wurde, reichte dem Handelsgericht zur Annahme eines „Online-Shops“, mit dessen Hilfe der Verkäufer durch regelmäßigen Ein- und Verkauf von altem Spielzeug einer „wenn auch zeitlich nicht ganz regelmäßig ausgeübten selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht“.

Da es sich beim ausschlaggebenden § 1 Abs. 2 KSchG hinsichtlich der Definition des Unternehmers um eine Ansammlung von unbestimmten Rechtsbegriffen handelt, wäre es verfehlt, von einer unrichtigen Entscheidung des Handelsgerichts Wien zu sprechen. Dennoch ist im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung betreffend Internet-Auktionen durch Privatpersonen kritisch zu hinterfragen, ob bzw. ab wann der Gesetzgeber natürliche Personen, die aus Spaß an der Freude und aufgrund der Faszination Internet über eine eigene Website oder regelmäßig bei Internet-Auktionen

welche Sachen auch immer anbieten, in das (str)enge Rechtskorsett des Konsumentenschutzgesetzes zwingen wollte?

„Professionalität“ des Anbieters als entscheidendes Kriterium?

Müssen natürliche Personen zukünftig Unterlassungsklagen des Konsumenten-schutzvereins befürchten, da sie regelmäßig über das Internet alte Haushaltsgeräte verkaufen, jedoch vergessen haben, über sämtliche Informationen gemäß § 5c KSchG zu belehren. Obwohl es nicht auf eine bestimmte Mindestbetriebsgröße bzw. –organisation ankommen kann, muss doch zumindest auf die professionelle Erfahrung des selbständig wirtschaftlich Tätigen gegenüber dem im betroffenen Geschäftszweig unerfahrenen Kunden abgestellt werden. Denn die vom KSchG vermutete Überlegenheit des Unternehmers, wofür dieses Ausgleich leisten soll, beruht hauptsächlich auf Kenntnissen, angewandten Arbeitsweisen und Erfahrungen, die eine auf Dauer angelegte, immer wieder geübte Tätigkeit in einem bestimmten Bereich mit sich bringt. Diese Komponenten hätten mehr Berücksichtigung in der zitierten Entscheidung verdient und muss vor diesem Hintergrund für die Zukunft geklärt werden, ab welcher (vereinfacht gesagt) „Professionalität“ eines Anbieters dessen Unternehmereigenschaft (= Anwendbarkeit des KSchG) anzunehmen ist. Die Chance auf rasche Klärung dieser Frage auf höchstgerichtlicher Ebene ist durch Verzicht des Verkäufers auf ein Rechtsmittel erloschen – die Entscheidung ist (leider) rechtskräftig.

Konsequenz für den Verkäufer bei Einordnung als „Unternehmer“

Nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts geht mit Übergabe des Kaufobjekts an ein handelsübliches Transportunternehmen Eigentum und somit die Preisgefahr auf den Käufer über, demzufolge der zufällige Untergang des Kaufobjekts diesen trifft. Bei Qualifikation des Verkäufers als Unternehmer besteht bei Fernabsatzgeschäften grundsätzlich ein Rücktrittsrecht, welches der Konsument ohne Angabe von Gründen ausüben kann. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Konsumenten (mit wenigen Ausnahmen) dann zu, wenn es sich um ein Fernabsatzgeschäft handelt, das heißt, die beiden Vertragsparteien bei Vertragsabschluss nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind und sich der Verkäufer eines für den Fernabsatz organisierten Systems bedient (z.B. Versandhandel, Teleshopping).

Hat der Konsument die Wahl zwischen Bezahlung des Kaufpreises trotz Untergang des Kaufgegenstandes und Ausübung seines Rücktrittsrechts (= Rückerhalt des Kaufpreises), darf es nicht allzu sehr verwundern, dass sich der mündige Konsument – wie im gegenständlichen Fall – für Letzteres entscheidet. Durch die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Untergang des Kaufgegenstands wird eine allgemein gültige Regel des österreichischen Zivilrechts zwar nicht rechtsdogmatisch, jedoch zumindest inhaltlich vom Ergebnis her umgekehrt.

Bestimmungen des KSchG beachten

Anbieter bei Internet-Auktionen sollten vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sehr sorgsam überlegen, wie sie gegenüber potentiellen Kunden auftreten und stets hinterfragen, ob sich ihnen durch ihr regelmäßiges Anbieten verschiedenster Waren (auch alter Gebrauchsgegenstände!) nicht im Sinn der eben skizzierten Entscheidung eine regelmäßige Erwerb Gelegenheit eröffnet hat und daher die strengen und für sie oft nachteiligen Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes¹ zu beachten sind. Denn dann ist das Abschließen einer Transport(und/oder Rechtsschutz)versicherung äußerst empfehlenswert.

¹ Anzumerken ist, dass die gesetzliche Definition eines „Unternehmen“ im KSchG ab dem 01.01.2007 auch das Unternehmen im neuen Unternehmensgesetzbuch (UGB) definiert, sodass auch eine wahre Legion handelsrechtlicher Bestimmungen zu beachten wären.